

# Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ



*Allen Lesern eine besinnliche  
Weihnachtszeit und ein gesundes  
neues Jahr 2025!*



**Weihnachten  
kann kommen!**

Denn für die schönsten  
Geschenke gibt es den  
Sparkassen-Privatkredit.



Harzsparkasse

**WIR SAGEN Danke!**  
**JEDES ZWEITE  
SOLAR-MODUL GESCHENKT**

Beim Kauf einer Komplettanlage  
mit Speicher **bis 01.02.25**



E-Service  
Energie GmbH  
Stolberger Str. 25  
06493 Harzgerode  
www.e-service-  
energie.de



**Kostenloser Solar-Check ☎ 039484-976348**

## Liebe Leser,

der Landkreis Harz hat sich in den vergangenen 12 Monaten allerhand Herausforderungen gestellt, vieles möglich gemacht und in unserer Region wieder einiges bewegt. Vor allem freue ich mich, dass wir den Jüngsten in unserer Mitte leuchtende Augen beschert haben, als wir in mehreren Gemeinden und kleineren Ortschaften neue Spiel- und Bolzplätze einweihen konnten. Die Spiel- und Bolzplatzförderung des Landkreises hat sich bewährt und wurde in diesem Jahr voll ausgeschöpft. Insgesamt fließen 200 000 Euro in 13 Ortschaften. Hier freuen sich nun Kinder und Eltern gleichermaßen über neue Plätze und Spielgeräte zum Klettern, Toben und Bolzen.

Auch in Sachen Infrastruktur hat sich einiges getan: Die lange Baustelle durch das Trecktal gehört seit dem Frühjahr der Vergangenheit an. Nach umfangreichen Sicherungsmaßnahmen ist die wichtige Pendlerstrecke zwischen der B 81 in Heimburg und der B 244 bei Elbingerode wieder frei. Im Unterharz profitieren Einwohner und Gäste von einem frisch sanierten Radweg sowie einer neuen Fahrbahn entlang der Kreisstraße 1357 bei Königerode und Dankerode. Mir ist bewusst, dass es weitaus mehr Kreisstraßen und Radwege gibt, die dringend erneuert werden sollten. Um mehr Projekte umzusetzen, müssten die Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt jedoch weiter erhöht werden. Ich werde mich dafür auch im kommenden Jahr stark machen.

Wie wichtig Unterstützung und Zusammenarbeit ist, hat uns der erneute Großbrand am Brocken Anfang September vor Augen geführt. Mehrere Tage kämpften Einsatzkräfte am Boden und aus der Luft gegen die Flammen am Königsberg. Dank des schnell verfügbaren Löschflugzeugs und den weiteren Kräften

und Mitteln von Bundespolizei, Bundeswehr und Feuerwehren aus den Nachbarlandkreisen war der Brand schneller unter Kontrolle als noch zwei Jahre zuvor. Ich möchte mich bei allen Beteiligten für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit bedanken. Um die Sicherheit für den Landkreis bei Flächen- oder Vegetationsbränden auch künftig zu gewährleisten, hat der Kreistag einer erneuten Ausschreibung für luftgestützte Brandbekämpfung zugestimmt. Das Ausschreibungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Zum Start der Waldbrandsaison 2025 steht im Harzkreis wieder ein Löschflugzeug zur Verfügung.

2025 wird auch wieder ein Wahljahr: Nach den Europa- und Kommunalwahlen im Juni dieses Jahres sind alle wahlberechtigten Bürger unseres Landes aufgerufen, im Februar einen neuen Bundestag zu wählen. Nach dem Aus der Ampel-Koalition stehen die Zeichen auf Neuanfang: Mit Ihrem Kreuz auf dem Stimmzettel stellen Sie die Weichen für die Zukunft. Daher bitte ich Sie: Nutzen Sie Ihre Stimme und gehen Sie zur Wahl!

Nun möchte ich Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest wünschen, haben Sie besinnliche Feiertage und kommen Sie gut ins neue Jahr. Für 2025 wünsche ich Ihnen Gesundheit und alles Gute!

*Thomas Balcerowski*  
Landrat des Landkreises Harz



## Aus dem Inhalt



**Kooperation mit Vietnam  
fördert Fachkräftegewinn**



**1 Million Euro für neue  
Bäume im Harz**



**Harzklinikum feiert  
1000. Geburt**



**Gründererfolg:  
Tobias Blencke und die  
Gartenbahn**

**Herausgeber**  
Landkreis Harz  
Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 2  
38820 Halberstadt

**Redaktion/Bezug**  
Pressestelle des Landkreises Harz  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941 5970-4208  
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

**Layout und Gesamtherstellung**  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck-Straße 12/14  
38855 Wernigerode  
Telefon: 03943 5424-0  
E-Mail: info@harzdruckerei.de  
Internet: [www.harzdruckerei.de](http://www.harzdruckerei.de)

**Auflage**  
111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz  
gern auf **facebook** und **instagram**.



**Anzeigenberatung**  
Ferdinand Benesch, Tel.: 03943 5424-24  
Ralf Harms, Tel.: 03943 5424-27

**Verteilung**  
Medien-Service-Harz-Börde GmbH  
Westendorf 6, 38820 Halberstadt  
Telefon: 03941 6992-42

**Sie haben kein Kreisblatt bekommen?  
Rufen Sie an! Frau Prinzler  
Telefon: 03943 5424-0**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichten Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

**Redaktionsschluss der Ausgabe 1/2025**  
7. Januar 2025





## Sanierte Kreisstraße und neue Krötentunnel zwischen Dankerode und Königerode

**Harzgerode.** Die sanierte Kreisstraße zwischen den Harzgeröder Ortsteilen Königerode und Dankerode ist eine Win-Win-Situation für Mensch und Tier: Auf der neuen Fahrbahn der K 1357 kommen Autofahrer nun wieder sicher und komfortabel voran und für Frosch, Lurch und Co. gibt es unterhalb der Straße neue Leiteinrichtungen, die die Amphibien bei ihren alljährlichen Wanderungen vom Mönchsteich aus und zurück vor Fahrrädern und Fahrzeugen schützen.

Im Zuge des dritten Bauabschnitts entlang der Kreisstraße im Unterharz erhielt die Strecke auf einer Länge von rund drei Kilometern eine neue Asphaltdeckschicht mit einem Querschnitt von rund fünf Metern. Zudem wurden Bankette und Leitplancken erneuert.

Die sogenannten Amphibienleiteinrichtungen – ein ausgeklügeltes System aus Schutzwänden und Tunneln neben und unterhalb der Fahrbahn – konnten ebenfalls fertiggestellt werden. Schon während der Radwegerneuerung an der Verbindungsstraße zwischen Königerode und Dankerode, welche im April dieses Jahres abgeschlossen werden konnte, wurden erste Krötentunnel gebaut. Nun sind diese beidseitig auch vom

Mönchsteich aus für Frösche, Molche und andere Kriechtiere zugänglich.

Landrat Thomas Balcerowski, Harzgerodes Bürgermeister Marcus Weise sowie die Ortsbürgermeister Ronald Jobst (Königerode) und Mario Arnold (Dankerode) gaben die Strecke im November offiziell frei. Balcerowski betonte, wie wichtig die Investitionen an den Kreisstraßen seien: „Wir investieren hier in relevante Verkehrsverbindungen im ländlichen Raum und setzen damit ein deutliches Zeichen.“ Harzgerodes Bürgermeister Marcus Weise und die beiden Ortsbürgermeister dankten dem Landkreis und den zuständigen Baufirmen für die schnelle Umsetzung der Baumaßnahmen. „Wir machen den Unterharz mit gut ausgebauten Straßen und Radwegen für Bürger und Gäste attraktiver“, so Weise.

Der neue Radweg entlang der Kreisstraße konnte im vergangenen Jahr dank einer 90-prozentigen Förderung aus dem Programm „Stadt und Land“ des Bundes finanziert werden. Die Sanierung der Kreisstraße hat der Landkreis Harz komplett eigenfinanziert. Die Kosten belaufen sich auf rund 600 000 Euro.

## Kreisverwaltung ist vom 23. Dezember bis 1. Januar geschlossen

**Landkreis.** Die Verwaltung des Landkreises Harz bleibt über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen. Das betrifft alle Bereiche und Außenstellen. Die Mitarbeiter sind in dieser Zeit weder persönlich noch telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Entsprechende Rufbereitschaften für Notfälle, zum Beispiel beim Jugendamt, werden eingerichtet. Auch die Integrierte Rettungsleitstelle ist jederzeit erreichbar.

Ab 2. Januar 2025 sind die Mitarbeiter des Landkreises Harz dann wieder zu den bekannten Öffnungszeiten da: Montag bis Donnerstag, 8–12 und 13–16 Uhr.



## Junge Menschen aus Vietnam können im Harz ihre Ausbildung starten

**Landkreis.** Der Fachkräftemangel in Handwerk, Gastronomie oder Pflege bringt die Unternehmen hierzulande immer wieder an ihre Grenzen. Oft fehlt der Nachwuchs, um langfristig leistungs- und wettbewerbsfähig zu sein. Auch im Landkreis Harz ist der Fachkräftemangel schon seit längerer Zeit ein Thema. Deshalb startet der Landkreis Harz gemeinsam mit dem vietnamesischen Unternehmen SHD und dem Internationalen Bund (IB) eine wichtige Kooperation. Sie soll es jungen Menschen aus Vietnam ermöglichen, eine qualifizierte Berufsausbildung bei Firmen und Institutionen im Harzkreis zu absolvieren. Eine entsprechende Vereinbarung haben der Harzer Landrat Thomas Balcerowski und die Geschäftsführerin von SHD, Thi Huyen Nguyen, Ende November unterschrieben. Zusammen mit Vertretern der vietnamesischen Botschaft in Berlin sowie den Abteilungen für Arbeit und auswärtige Angelegenheiten aus Vietnam, Winnie Kutzner vom Internationalen Bund, Michael Lütje, Arbeitsmarktkoordinator beim Landkreis Harz, und Huong Trute, Projektkoordinatorin des Interkulturellen Netzwerks Wernigerode, wurde bei einer gemeinsamen Gesprächsrunde erörtert, wie der Landkreis Harz und seine Partner die Einwanderung junger Fachkräfte stärken und deren soziale Integration fördern können.

„Motivierte Auszubildende sind der Grundpfeiler für eine starke Wirtschaft“, sagte Landrat Thomas Balcerowski. „Wir möchten die regionalen Betriebe bei der Gewinnung junger Fachkräfte unterstützen und freuen uns, mit SHD einen erfahrenen Partner dafür gefunden zu haben.“ Gemeinsam mit dem Internationalen Bund wolle der Landkreis Harz die Auszubildenden fachlich und sozial unterstützen und damit nicht nur einen erfolgreichen Berufsabschluss fördern, sondern auch die „Bleibquote“ in der Region erhöhen. „Nur wenn sich die Auszubildenden wohl fühlen, bleiben sie dauerhaft hier“, so der Landrat.

„Die Abbruchquote geht nahezu gegen Null“, erklärte Thi Hong Tam Pham, Vize-Generaldirektorin bei SHD. Rund 40 Auszubildende und Absolventen konnten bereits im Rahmen eines Modellprojekts in Wernigerode in den regionalen Arbeitsmarkt

integriert werden. Die vietnamesische Firma SHD vermittelt seit vielen Jahren junge Menschen und bereitet diese kulturell und sprachlich auf eine Ausbildung in Deutschland vor. In Thüringen und dem Saarland läuft diese Zusammenarbeit bereits sehr erfolgreich.

„Die Anwerbung der Auszubildenden aus Vietnam bringt viele Vorteile mit sich. Sie profitieren von einer international hoch anerkannten dualen Ausbildung und einer langfristigen Beschäftigungsperspektive in Deutschland, während sie in ihrem Heimatland teilweise mit einer hohen Arbeitslosigkeit nach ihrem Abschluss konfrontiert sind“, erläutert Michael Lütje, Arbeitsmarktkoordinator beim Landkreis Harz. „Die Kooperationsvereinbarung orientiert sich am Bedarf der Unternehmen und dem gemeinsamen Erfolg. Insgesamt ist dies ein erster Baustein auf dem Weg zur Gewinnung von neuen Talenten. Weitere Aktivitäten müssen und werden folgen“, so Lütje.

„Im Rahmen der Integration müssen immer wieder bürokratische Hürden, Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede überwunden werden und die betriebliche und soziale Integration gefördert werden“, betont Winnie Kutzner, Bereichsleiterin vom Internationalen Bund. Die soziale Unterstützung spielt dabei eine wichtige Rolle. Der Internationale Bund sei hierbei ein verlässlicher Partner für den Landkreis Harz.





# Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

## INHALT

### A. LANDKREIS HARZ

#### 1. Satzungen und Verordnungen

- Seite 9 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 10 Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Halberstadt
- Seite 11 Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Wernigerode

### B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

- Seite 12 Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Harz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025–31.12.2025

- Seite 13 Jahresabschluss 2023 der Kreisvolkshochschule Harz GmbH
- Seite 13 Wirtschaftsplan der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR für das Wirtschaftsjahr 2025
- Seite 13 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung)
- Seite 14 Jahresabschluss für 2023 der Harzsparkasse

### C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

### E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

## A. LANDKREIS HARZ

### 1. Satzungen und Verordnungen

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Landkreis Harz die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 13.11.2024 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024 folgende Festsetzungen getroffen:

Für das Haushaltsjahr 2024 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	443.139.100	0	0	443.139.100
Aufwendungen	451.718.200	0	0	451.718.200
<b>2. Finanzplan</b>				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	437.902.500	0	0	437.902.500
Auszahlungen	443.099.100	0	0	443.099.100
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	14.823.800	0	0	14.823.800
Auszahlungen	14.823.800	0	0	14.823.800
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	4.570.000	0	0	4.570.000

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 87.500.000 Euro um 27.000.000 Euro erhöht und damit auf 114.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert

**§ 6**

Wird nicht geändert.

**§ 7**

Wird nicht geändert.

Halberstadt, den 25.11.2024

Balcerowski  
Landrat



## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle am 22.11.2024 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-LKHZ-2024-1 NT erteilt worden.

Halberstadt, den 25.11.2024

Balcerowski  
Landrat



## Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Halberstadt

### Präambel

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) müssen die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Die Stadt Halberstadt hat derzeit 40.457 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerung der Gemeinden am 31.12.2022) und unterfällt daher der Regelung des § 138 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA.

Die Stadt Halberstadt hat ihr Rechnungsprüfungsamt zum 31.12.2012 aufgelöst und lässt seitdem die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz erbringen.

Die nachfolgende Vereinbarung soll als Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Halberstadt dienen.

Auf Grundlage von § 138 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i.V.m. §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird daher folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt überträgt die in den §§ 140 bis 142 KVG LSA beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts sowie die Verwendungsnachweisprüfung und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf den Landkreis.
- (2) Darüberhinausgehende Prüfungen bedürfen der Abstimmung zwischen der Stadt und dem Landkreis. Voraussetzung sind entsprechende vorhandene Kapazitäten für die Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt.

### § 2 Durchführung der Zweckvereinbarung sowie Rechte und Pflichten

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter Beachtung des § 139 Abs. 3 KVG LSA durch das beim Landkreis eingerichtete Rechnungsprüfungsamt entsprechend der jeweils geltenden Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Harz. Es unterrichtet die Stadt schriftlich über alle Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Stadt hat die für Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlichen
  - Auskünfte zu erteilen,
  - Jahresabschlüsse, Kassenanordnungen und -belege, Satzungen und Dienstanweisungen, sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – auf Anforderung vorzulegen,
  - die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben,
  - das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen, es insbesondere über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können, zu informieren.

Erfordert eine Prüfung den Zugriff auf Daten des automatisierten NKR-Verfahrens, wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Wahl des unmittelbaren Lesezugriffs oder mittelbaren Zugriffs über Auswertungen und/oder die Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten eingeräumt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Stadt stellt sicher, dass die in den §§ 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA genannten Befugnisse bzw. Rechte dem Rechnungsprüfungsamt eingeräumt werden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt die Prüfungsreihenfolge unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen, Beachtung gesetzter Fristen durch Fördermittelgeber und bereits bestehender Prüfaufträge selbst fest.
- (5) Die Stadt kann jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfungen verlangen.

### § 3 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Landkreis die anfallenden Personalkosten für 1 vbe in der Entgeltgruppe 11 (TVöD-VKA) sowie die damit verbundenen Sachkosten. Sollte das Personal für anderweitige Prüfaufträge im Rechnungsprüfungsamt, welche nicht dieser Zweckvereinbarung unterfallen, eingesetzt werden, werden die darauf entfallenden Zeitanteile von der Erstattung abgezogen.
- (3) Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen sind entsprechend des anfallenden Zeitaufwands entsprechend anteilig an

den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals zuzüglich Sachkosten zu erstatten.

- (4) Die vorstehenden Leistungen werden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und alle drei Monate mit Kostennachweisen und Stundenabrechnungen zum Zahlungsausgleich der Stadt übersandt. Die Stadt ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang herbeizuführen.
- (5) Darüber hinausgehende notwendige weitere Kosten und Auslagen, insbesondere für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, sind nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ebenfalls von der Stadt zu erstatten.
- (6) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung erbracht werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt zusätzlich, zu den ohnehin geschuldeten Kosten, in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes, auferlegt.

Sollten Leistungen, die die Beteiligten als nicht steuerbar eingeschätzt haben, aus Sicht der Finanzverwaltung doch der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Stadt, ggf. auch rückwirkend die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Kostenerstattungsbetrag, welcher dann als Nettobetrag gilt, zu entrichten. Die Nachzahlung der Umsatzsteuerbeträge ist für abgelaufene Veranlagungszeiträume sofort fällig. Eine Verjährung der Nachzahlung von Umsatzsteuerbeträgen tritt nicht ein, bevor nicht der Steueranspruch auf die Abführung der Umsatzsteuer gegenüber der Finanzverwaltung nach den steuerlichen Vorschriften verjährt ist.

#### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch die Vertragspartner gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und im Falle der außerordentlichen Kündigung zudem zu begründen.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich bei Beendigung der Vereinbarung, auf Anforderung des Landkreises, das für die Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal (1 vbe) zu unveränderten Bedingungen und unter Anrechnung der Vorbeschäftigungszeiten zu übernehmen. Sofern eine Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Stadt nicht möglich ist, ist der Landkreis berechtigt, der Stadt das eingesetzte Personal im Rahmen einer kostenpflichtigen Personalgestellung zu überlassen.

#### § 5 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits bestehende Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamts zwischen den Parteien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Halberstadt, den 11.12.2024  
 \_\_\_\_\_  
 Landrat

Halberstadt, den 11.12.2024  
 \_\_\_\_\_  
 Oberbürgermeister

### Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Wernigerode

#### Präambel

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) müssen die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Die Stadt Wernigerode hat derzeit 32.024 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerung der Gemeinden am 31.12.2022) und unterfällt daher der Regelung des § 138 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA.

Die Stadt Wernigerode hat ihr Rechnungsprüfungsamt zum 30.06.2023 aufgelöst und lässt seitdem die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz erbringen.

Die nachfolgende Vereinbarung soll als Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Wernigerode dienen.

Auf Grundlage von § 138 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i.V.m. §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird daher folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt überträgt die in den §§ 140 bis 142 KVG LSA beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts sowie die Verwendungsnachweisprüfung und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf den Landkreis.
- (2) Darüberhinausgehende Prüfungen bedürfen der Abstimmung zwischen der Stadt und dem Landkreis. Voraussetzung sind entsprechende vorhandene Kapazitäten für die Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt.

#### § 2 Durchführung der Zweckvereinbarung sowie Rechte und Pflichten

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter Beachtung des § 139 Abs. 3 KVG LSA durch das beim Landkreis eingerichtete Rechnungsprüfungsamt entsprechend der jeweils geltenden Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Harz. Es unterrichtet die Stadt schriftlich über alle Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Stadt hat die für Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlichen
  - Auskünfte zu erteilen,
  - Jahresabschlüsse, Kassenanordnungen und -belege, Satzungen und Dienstanweisungen, sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – auf Anforderung vorzulegen,
  - die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben,
  - das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen, es insbesondere über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können, zu informieren.

Erfordert eine Prüfung den Zugriff auf Daten des automatisierten NKR-Verfahrens, wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Wahl des unmittelbaren Lesezugriffs oder mittelbaren Zugriffs über Auswertungen und/oder die Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten eingeräumt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Stadt stellt sicher, dass die in den §§ 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA genannten Befugnisse bzw. Rechte dem Rechnungsprüfungsamt eingeräumt werden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt die Prüfungsreihenfolge unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen, Beachtung gesetzter Fristen durch Fördermittelgeber und bereits bestehender Prüfaufträge selbst fest.
- (5) Die Stadt kann jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfungen verlangen.

### § 3 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Landkreis die anfallenden Personalkosten für 1 vbe in der Entgeltgruppe 11 (TVöD-VKA) sowie die damit verbundenen Sachkosten. Sollte das Personal für anderweitige Prüfaufträge im Rechnungsprüfungsamt, welche nicht dieser Zweckvereinbarung unterfallen, eingesetzt werden, werden die darauf entfallenden Zeiteile von der Erstattung abgezogen.
- (3) Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen sind entsprechend des anfallenden Zeitaufwands entsprechend anteilig an den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals zuzüglich Sachkosten zu erstatten.
- (4) Die vorstehenden Leistungen werden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und alle drei Monate mit Kostennachweisen und Stundenabrechnungen zum Zahlungsausgleich der Stadt übersandt. Die Stadt ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang herbeizuführen.
- (5) Darüber hinausgehende notwendige weitere Kosten und Auslagen, insbesondere für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, sind nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ebenfalls von der Stadt zu erstatten.
- (6) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung erbracht werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt zusätzlich, zu den ohnehin geschuldeten Kosten, in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes, auferlegt.

Sollten Leistungen, die die Beteiligten als nicht steuerbar eingeschätzt haben, aus Sicht der Finanzverwaltung doch der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Stadt, ggf. auch rückwirkend die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Kostenerstattungsbetrag, welcher dann als Nettobetrag gilt, zu entrichten. Die Nachzahlung der Umsatzsteuerbeträge ist für abgelaufene Veranlagungszeiträume sofort fällig. Eine Verjährung der Nachzahlung von Umsatzsteuerbeträgen tritt nicht ein, bevor nicht der Steueranspruch auf die Abführung der Umsatzsteuer gegenüber der Finanzverwaltung nach den steuerlichen Vorschriften verjährt ist.

### § 4 Dauer und Beendigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch die Vertragspartner gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen in erheblichem Maß oder

wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

- (4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und im Falle der außerordentlichen Kündigung zudem zu begründen.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich bei Beendigung der Vereinbarung, auf Anforderung des Landkreises, das für die Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal (1 vbe) zu unveränderten Bedingungen und unter Anrechnung der Vorbeschäftigungszeiten zu übernehmen. Sofern eine Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Stadt nicht möglich ist, ist der Landkreis berechtigt, der Stadt das eingesetzte Personal im Rahmen einer kostenpflichtigen Personalgestellung zu überlassen.

### § 5 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits bestehende Vereinbarungen zur Aufgabewahrnehmung des Rechnungsprüfungsamts zwischen den Parteien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Halberstadt, den 13.11.2024  
 Landrat

Wernigerode, den 15.11.24  
 Oberbürgermeister

## C. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

### Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Harz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025–31.12.2025

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2025. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Harz.

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Harz als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2025 je Einsatz für den Leistungserbringer:

ASB RV Quedlinburg e.V.  
 Rettungstransportwagen:  
 Krankentransportwagen:

563,98 EUR  
 563,98 EUR



DRK Rettungsdienst Halberstadt gGmbH:

(zeitlich befristet bis 31.08.2025)

Rettungstransportwagen:	633,00 EUR
Krankentransportwagen:	219,00 EUR

DRK Kreisverband Wernigerode e.V.

Rettungstransportwagen:	330,50 EUR
Krankentransportwagen:	330,50 EUR

Malteser Hilfsdienst gGmbH:

Rettungstransportwagen:	804,06 EUR
Krankentransportwagen:	220,00 EUR
Notarzteinsetzwagen:	330,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Notarzt (Notarztzuschale)	315,96 EUR
---------------------------	------------

Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz:

Rettungstransportwagen	750,00 EUR
Krankentransportwagen	220,00 EUR
Notarzteinsetzwagen	330,00 EUR
Leitstellenentgelt	40,00 EUR
Verwaltungsentgelt	21,00 EUR
Abrechnungsentgelt:	6,00 EUR

Halberstadt, den 26.11.2024

Balcerowski  
Landrat

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Kreisvolkshochschule Harz GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und mit Datum vom 25.06.2024 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Harz GmbH hat am 13.11.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 897.302,79 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 190.338,79 EUR festgestellt. Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 384.317,80 EUR zum 31.12.2023 wurden Rücklagen in Höhe von 381.000,00 EUR gebildet. Der kumulierte Bilanzgewinn in Höhe von 3.317,80 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 02.01.2025 bis 31.01.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Kreisvolkshochschule Harz GmbH, Heiligegeiststr.8 in 06484 Quedlinburg aus.

Quedlinburg, den 13.11.2024

Ulrike Stumpf-Schilling

### Amtliche Bekanntmachung

#### Wirtschaftsplan der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR hat auf seiner Sitzung am 21.10.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wurde gem. § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bei der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, vorgelegt. Das

Landesverwaltungsamt bestätigte mit Schreiben vom 21.11.2024, dass der Wirtschaftsplan 2025 vollzogen werden kann.

- Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2025 wird im Erfolgsplan mit
 

Erträgen	in Höhe von	20.907.200 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	20.133.800 Euro

 im Vermögensplan mit
 

Einnahmen	in Höhe von	3.658.600 Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.658.600 Euro

 festgesetzt.
- Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
- Betriebsmittelkredite werden nicht festgelegt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan in der Zeit vom 16.12.2024 bis 27.12.2024 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten in der Geschäftsstelle der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Zimmer 1 b, in 38820 Halberstadt, Braunschweiger Straße 87/88 möglich:

Montag, Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Halberstadt, den 22.11.2024

gez. Ingo Ziemann  
Vorstand der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

### 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG) in der derzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA S.136), des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA Nr. 3/2010), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 4 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR vom 13. Dezember 2007, in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat am 21.10.2024 folgende 9. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 8. Januar 2008 beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR vom 8. Januar 2008 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzter Grundstücke, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen des § 17 Abs. 1 KrWG an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach „Pächter“ die Wörter „sowie Veranstalter von Volksfesten und dergleichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „sowie Veranstalter von Volksfesten und dergleichen“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abfallverwertung“ durch das Wort „Getrenntsammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziff. 2 wird Ziff. 2 a.
- bb) Nach der neuen Ziff. 2 a wird folgende Ziff. 2 b eingefügt: „2 b. Alttextilien“.
3. § 7 wird § 7 a.
4. Der neue § 7 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Elektrische und elektronische Altgeräte im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), u. a. die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des ElektroG genannten Geräte, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Gerätes sind. Dies sind z. B. Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und – schleudern, Elektroherde, Elektrowarmwassergeräte, Radiatoren, Personalcomputer, Elektrorasenmäher, Bildschirmgeräte, Haushaltskühlgeräte, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Geräte der Unterhaltungselektronik.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Elektrische und elektronische Altgeräte nach Abs. 1 sind durch deren Besitzer zum Zwecke der weitestgehenden Verwertung und gesonderten Schadstoffentfrachtung einer von den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2b bis 10 genannten Abfallarten getrennten Entsorgung zuzuführen.“
5. Nach dem neuen § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:
- „§ 7b Alttextilien
- (1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gardinen, Decken und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen. Nicht dazu gehören schadstoffbelastete Textilien, nicht mehr gebrauchsfähige Textilien, Teppiche und Matratzen.
- (2) Alttextilien nach Abs. 1 sind durch deren Besitzer zum Zwecke der weitestgehenden Verwertung einer von den in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2a und 3 bis 10 genannten Abfallarten getrennten Entsorgung zuzuführen. Dabei können die Angebote der Entsorgungswirtschaft, gemeinnütziger Einrichtungen, privater gewerblicher Sammler oder des Einzelhandels in Anspruch genommen werden.
- (3) Durch die Entsorgungswirtschaft werden saubere Alttextilien nach Abs. 1 auf Antrag des Abfallbesitzers in haushaltsüblichen Mengen abgefahren. Der Antrag ist unter Angabe der zu entsorgenden Menge an die Entsorgungswirtschaft zu stellen. Die Alttextilien sind vom Abfallbesitzer in verschlossenen Behältnissen (z. B. Beuteln, Säcken) zur Abfuhr bereitzustellen. Die Entsorgungswirtschaft informiert den Antragsteller über den Abfuhrtermin.
- (4) Eine Direktanlieferung bei für diese Leistung der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Stellen (Wertstoffhöfe) ist in haushaltsüblichen Mengen auch möglich.“
6. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „Eine Direktanlieferung bei für diese Leistung der Entsorgungswirtschaft bekannt gemachten Stellen (Wertstoffhöfe) ist in haushaltsüblichen Mengen auch möglich.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kompostierbare“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Kompostierbare Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 3 und 5 werden die Worte „kompostierbaren Abfällen“ jeweils durch das Wort „Bioabfällen“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lampen“ gestrichen.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) Absatz 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „feste“ sowie die Wörter „nicht chemisch oder anders verunreinigte“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b) Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „anfallende“ und die Wörter „nicht chemisch verunreinigte“ sowie das Komma vor dem Wort „gemischte“ gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c) Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 3 Abs. 7 Gewerbeabfallverordnung“ durch die Wörter „§ 5 Gewerbeabfallverordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden Satz 3 und 4 gestrichen.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 5 werden die Worte „§§ 7, 9 und 10“ jeweils durch die Worte „§§ 7a, 7b, 9 und 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 7 und 10“ durch „§§ 7a, 7b und 10“ ersetzt.
12. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:
- „§ 25 sprachliche Gleichstellung  
Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung in männlicher Form benannt sind, bezieht sich diese Form auf alle Geschlechter.“
13. Der bisherige § 25 wird § 26.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 9. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Halberstadt, den 21.11.2024

gez. Ingo Ziemann  
Vorstand der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

## Jahresabschluss für 2023 der Harzsparkasse

Der Verwaltungsrat der Harzsparkasse hat den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Harzsparkasse am 18. Juni 2024 festgestellt.

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 30. Oktober 2024 im Unternehmensregister ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) bekannt gemacht.

Wernigerode, 25. November 2024

Harzsparkasse  
Der Vorstand



# Eine Million Euro für den Harzwald der Zukunft

**Blankenburg.** Im Barockgarten Blankenburg steht im Schatten des Kleinen Schlosses ein Baum mit besonderer Symbolkraft: Die gut vier Meter hohe Rosskastanie ist der 500 000. Baum der „Baum-Schenken“-Initiative von Radio Brocken gegen die Kahlflecken im Harz. Gepflanzt wurde er von Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Reiner Haseloff, den Radio Brocken Geschäftsführern Mike Bröhl und Tina Wilhelm, Landrat Thomas Balcerowski, Blankenburgs Bürgermeister Heiko Breithaupt und Klaus Dumeier von der Harzer Wandernadel. Reiner Haseloff lobte die „großartige Idee von Radio Brocken“, die neue Identität stiftet. „Der Harz ist Heimat“, sagt der Ministerpräsident. „Wir dürfen nicht nachlassen, unseren nachfolgenden Generationen etwas Positives zu hinterlassen. Der Sender und seine Hörer haben sich damit bis in unendliche Zeit in diesem Land verankert. Denn all diese Bäume werden uns und viele weitere Generationen überleben“, fügte Haseloff hinzu.

Seit dem Start der „Radio Brocken Baum-Schenken“-Initiative im April 2021 wurden mehr als eine Million Euro gesammelt. „Das Geld geht 1:1 in Bäume“, erklärt Mike Bröhl. Dieses herausragende Ergebnis wurde durch das Engagement von zehntausenden Unterstützern erreicht, darunter treue Radio Brocken Hörer und Harz-Begeisterte in ganz Deutschland. „Mit gerade einmal zwei Euro trägt man zur Pflanzung und Pflege eines Baumes bei, was bedeutend für die Rettung des Harzer Waldes ist“, hob der Geschäftsführer von Radio Brocken hervor. „Wir wollen die Menschen mobilisieren und so einen kollektiven Beitrag zur Umwelt leisten.“ Die Resonanz war überwältigend. Deshalb gehe das „Baum-Schenken“ weiter.

„Jeder Baum zählt bei der Wiederbewaldung der Kahlflecken im Harz“, hebt der Landrat des Landkreises Harz hervor. Er sei allen Spendern und Helfern dankbar für deren Unterstützung.

So komme man Schritt für Schritt dem großen Wunsch der Harzer entgegen, „die in ihrer Heimat wieder mit einem grünen Wald leben wollen.“

Mit jedem Setzling werde zudem die Umwelt gesünder, so Balcerowski. Dass sich die Anstrengungen nach den von Trockenheit und Schädlingen seit 2018 geschundenem Harzer Wald lohnen, beweisen erste Erfolge: Allein im Jahr 2023 verringerten sich die Kahlflecken um etwa 5 500 Hektar auf aktuell rund 14 800 Hektar. Der Harz profitiere vom Zusammenspiel von aktiver Wiederaufforstung und Naturverjüngung, die die Natur im nördlichsten deutschen Mittelgebirge allmählich wiederbeleben. „Die Wiederaufforstung der Harzer Wälder ist eine Mammutaufgabe und eine wichtige Investition in die Zukunft“, weiß der Landrat.

Die neu gepflanzte Kastanie erfüllt auch die Aufgabe, zukünftigen Generationen die Wichtigkeit einer grünen und geschützten Natur zu zeigen. Der Barockgarten in Blankenburg ist

ein symbolischer Ort der Erneuerung und Hoffnung – passend zum fortgesetzten Engagement für die Aufforstung im Rahmen der Aktion. Unterstützt durch Kooperationspartner wie den „Krisenstab Wald“ und „Harzer Wandernadel e.V.“ wird der Harz schrittweise wieder zu einem laubholzbetonten Mischwald transformiert.

Bereits mehr als 90 Prozent der im Rahmen der Aktion gespendeten Bäume sind schon „in der Erde“, der größte Teil davon direkt am Brocken im Nationalpark Harz. Die restlichen etwa 50 000 Bäume werden Anfang 2025 etwa auf der Hammwarte in Quedlinburg, im oberen Tännatal, dem Stumpfbrücken sowie dem Kantorberg bei Ilsenburg und am Vorderes Leh bei Blankenburg gepflanzt.

## Jeder kann zum Baum-Schenker werden

Wer selbst helfen möchte, nutzt ganz einfach das unten angegebene Spendenkonto und sagt es weiter. Auf der Webseite von Radio Brocken kann sich jeder Baum-Schenker darüber hinaus eine Urkunde ausstellen lassen und Bilder herunterladen, um sie beispielweise in den sozialen Medien zu teilen. Pro 2,- Euro Spende wird ein Baum gepflanzt.

100% Information

Alle Infos auf [www.radiobrocken.de](http://www.radiobrocken.de)

### Spendenkonto:

Inhaber: „Gesund älter werden im Harz e.V.“  
 IBAN: DE35 8105 2000 0320 2813 29  
 BIC: NOLADE21HRZ  
 Bank: Harzsparkasse  
 Verwendungszweck:  
 „Radio Brocken Baumspende“

Direktlink zur  
 Aktionsseite:







## „BEAT“ – Aktivierung und berufliche Eingliederung für junge Menschen

**Landkreis.** BEAT steht für Beschäftigung, Eingliederung und Ausbildungsvorbereitung und ist eine wichtige Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei der Oskar Kämmer Schule. Ziel dieser Initiative ist es, die Teilnehmer an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen sowie Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen.

„BEAT ist ein niederschwelliges Angebot, das sich an arbeitslose Kunden richtet, die häufig mit mehreren Problemlagen konfrontiert sind. Diese sogenannten multiplen Vermittlungshemmnisse erschweren oft eine direkte Aufnahme von Ausbildung oder Arbeit“, erklärt Anita Denecke, Fachbereichsleiterin Aktive Leistungen der KoBa Harz. „BEAT soll als erster Schritt in eine Reihe von aufeinander aufbauenden Integrationsritten dienen, die letztendlich zu einer erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt führen.“ Deshalb richtet sich das Angebot der Regionalstelle Wernigerode speziell an die Kundengruppe der bis 35-Jährigen. Höchstens zehn Personen können an der Maßnahme teilnehmen.

Im Rahmen von BEAT werden grundlegende Kompetenzen vermittelt, wie das Entwickeln gesunder Alltagsroutinen und -strukturen, die vielen Teilnehmern oft fehlen. Auch die sozialen Interaktionsfähigkeiten werden gefördert, indem die Teilnehmer miteinander arbeiten und kommunizieren. Ein praxisorientierter Ansatz ist ein zentraler Bestandteil des Programms: Die Auseinandersetzung mit den Inhalten und das Entwickeln von Kompetenzen finden im direkten Praxisbezug statt.

Ein gutes Beispiel für die praktische Arbeit ist der jüngste Einsatz im Bürgerpark: Unter Anleitung haben die Teilnehmer alte Pflanzen entfernt, Beete umgegraben, frische Erde eingebracht und neue Kräuter gesetzt. Mit Unterstützung des Gärtnerteams des Parks, das die Pflanzen besorgt und das Design entworfen hat, entstand so ein neu gestalteter Kräutergarten voller Düfte und Aromen von Thymian, Lavendel, Petersilie, Salbei und Co.

„Ein weiteres schönes Beispiel ist die Wiederherstellung eines alten Schrebergartens, wo die Teilnehmer aktiv mitgewirkt ha-

ben“, so Denecke weiter. „Sie haben die Schreberhütte instandgesetzt und die Voraussetzungen für den Anbau von Obst und Gemüse geschaffen. Der Garten wird nun von den Teilnehmern kontinuierlich bewirtschaftet. Die Ernte wird genutzt, um gesunde Mahlzeiten zuzubereiten. Zudem sind die Teilnehmer eingeladen, eigene Projektideen einzubringen, die dann gemeinsam geplant und umgesetzt werden können.“

Regelmäßige Ausflüge bieten den Teilnehmern die Möglichkeit, Arbeitgeber und Vereine kennenzulernen, während Förderunterricht in Deutsch, Mathe und IT ebenfalls Teil des Programms ist. Darüber hinaus werden wichtige Themen wie Schulden und Sucht behandelt, um die Teilnehmer ganzheitlich zu unterstützen.

*Fotos: Bürgerpark Wernigerode*







*Von links:  
Landrat Thomas Balcerowski,  
Hebamme Antonia Roßbach  
und stellvertretende Stations-  
leitung Ulrike Lippe sowie  
Stillberaterin Nadine Fessel  
vom Harzkllinikum.*

*Vorn:  
Die Eltern Judith und  
Thomas Glinka mit ihrer  
Tochter Gwendolyn.*

*Foto: Dörte Salomon/Baby-  
smile für das Harzkllinikum.*

## Die 1000. Geburt im Harzkllinikum: Höchste Geburtenzahl seit 1985 erreicht

**Wernigerode.** Ein bedeutender Meilenstein für die Geburtshilfe im Landkreis Harz: Am 15. November 2024 fand im Harzkllinikum Dorothea Christiane Erxleben, kurz Harzkllinikum, in Wernigerode die 1000. Geburt des Jahres statt. Damit erreicht die Klinik eine Geburtenzahl, die zuletzt 1985 als Jahresbilanz verzeichnet wurde.

Das Jubiläumsbaby Gwendolyn wurde um 13:59 Uhr geboren. Mit einem Gewicht von 3400 Gramm und einer Größe von 53 Zentimetern brachte sie großes Glück für ihre Eltern Judith und Thomas Glinka aus Wernigerode. Die Familie zeigte sich begeistert von der einfühlsamen und professionellen Betreuung durch das Geburtshilfeteam.

„Diese 1000. Geburt ist ein Symbol für das Vertrauen, das uns die Familien entgegenbringen. Sie ist das Ergebnis unserer intensiven Teamarbeit und unseres Engagements für werdende Eltern und ihre Kinder“, sagt Dr. med. Uta Schulze, Ärztliche Leiterin der Geburtshilfe am Harzkllinikum.

Die Geburt von Gwendolyn wurde von den Hebammen Stefanie Lampe und Antonia Roßbach begleitet, die seit Juni 2015 und September 2022 Teil des Kreißaalteams sind. Sowohl das Hebammenkollegium, als auch die Schwestern der Station C1 stehen für hohe Professionalität und Engagement in der Geburtshilfe. Insgesamt arbeiten mehr als 60 Mitarbeitende in der Geburtshilfe, darunter 21 Hebammen, 24 Schwestern sowie erfahrene Ärzte.

„Das Erreichen der 1000. Geburt in diesem Jahr ist ein außergewöhnlicher Erfolg und ein Beleg für die hervorragende Arbeit unseres Teams“, betont Dr. med. Boris Goldmann, der neue Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe.

Das Harzkllinikum bietet neben einer umfassenden geburts-  
hilflichen Versorgung auch ein Perinatalzentrum Level II, das

Frühgeborene ab der 29. Schwangerschaftswoche und kranke Neugeborene betreut. Die räumliche Nähe von Kreißaal, Neonatologie und Wochenstation schafft beste Voraussetzungen für die Betreuung der Kleinsten.

Dr. med. Thomas Bartkiewicz, Ärztlicher Direktor des Harzklunikums, gratulierte ebenfalls und unterstrich: „Die 1000. Geburt in diesem Jahr zeigt, wie sehr das Harzkllinikum für die Gesundheitsversorgung in der Region geschätzt wird. Der interdisziplinäre Ansatz, die enge Zusammenarbeit zwischen Kreißaal, Neonatologie und Wochenstation machen dies möglich.“

Auch Landrat Thomas Balcerowski ließ es sich nicht nehmen, persönlich zu gratulieren: „Das Harzkllinikum leistet einen unschätzbaren Beitrag für die Gesundheitsversorgung im Landkreis Harz. Die hohe Geburtenzahl und die professionelle Betreuung, die hier gewährleistet werden, machen es zu einem wichtigen und vertrauensvollen Partner für Familien in der Region.“ Der Landrat dankte allen Mitarbeitern für ihre tolle Arbeit.

### Ein besonderer Ort für werdende Eltern

Neben der Betreuung von Zwillingssgeburten und Risikoschwangerschaften bietet die Geburtshilfe des Harzklunikums auch einen hebammengeleiteten Kreißaal, in dem Frauen ihre Geburt individuell und selbstbestimmt erleben können. „Die hohe Geburtenzahl in diesem Jahr spiegelt nicht nur die Qualität unserer Arbeit wider, sondern auch die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche im Harzkllinikum“, erklärt Silvana Buch, leitende Hebamme. Was sagen die Eltern des Jubiläumsbabys?

Die Familie Glinka bedankte sich ausdrücklich beim Team der Geburtshilfe und betonte, dass sie sich stets in besten Händen gefühlt haben.

# Gartenbahn Blencke – Wer hat die Dampflok geschrunpft? – Tobias Blencke

Oma und Opa Blencke sitzen gemütlich auf ihrer Bank hinterm Haus und schauen der Gartenbahn zu, wie sie bedächtig ihre Kreise zieht. Weit gefehlt – denn Tobias Blencke ist gerade mal 29 Jahre alt und seine Züge sind originalgetreu dampfende und pfeifende Nachbauten der Lokomotiven, die im Großformat durch die schöne Harzlandschaft fahren. Sein Garten im idyllischen Erholungsort Gernrode ist ein kleiner Harzer Erlebnispark in Anlehnung an die Selketalbahn mit Miniaturen von Dampflok, Triebwagen und Bahnhöfen.

Wie so oft fängt das Hobby Modellbahn auch bei Tobias Blencke im Kindesalter von drei Jahren mit einem Weihnachtsgeschenk der Eltern an. Da es seine Lieblingslokomotive – die Lok 99 6001 – nur als Gartenbahn gibt – wird es keine klassische Modellbahn-Leidenschaft mit Eisenbahnplatte im Kinderzimmer. Die Gartenbahn-Sammlung des kleinen Tobias wird ständig bei den Eltern in Quedlinburg erweitert durch neue Loks und Zubehör. Familie Blencke teilt die Begeisterung des Sohnes. Die regelmäßigen Fahrten mit den echten Dampflok der Harzer Schmalspurbahnen zwischen Gernrode und Alexisbad tun ihr Übriges – Fahrzeuge auf Schienen bestimmen seither das Leben von Tobias Blencke.

Bei der Harzer Schmalspurbahnen GmbH in Wernigerode absolviert er die Ausbildung zum Industriemechaniker mit Schwerpunkt Dampflok Schlosser. Tobias Blencke arbeitet im Schienenfahrzeugbau in Halberstadt und bei der PRESS (Pressnitztalbahn) auf Rügen, bevor er im Jahr 2023 zu „seinen“ Dampflok in den Harz zurückkehrt. Die Verwirklichung seines Lebensraumes lässt den jungen Mann jedoch nicht los und am 15.04.2024 führt er seine Leidenschaft in die Selbstständigkeit. Das Unternehmen „Gartenbahn Blencke“ wird mit Unterstützung des Gründungsbegleiters Frank Klimaszewsky aus dem IGZ Wernigerode und mit Hilfe eines Gründungszuschusses der Bundesagentur für Arbeit in die Realität umgesetzt. Inzwischen hat Tobias Blencke sowohl die Vor- als auch die Nachgründungsqualifizierung des Innovations- und Gründerzentrums in Wernigerode besucht. „Für viele wichtige Belange in der Selbstständigkeit eine sinnvolle Zeitinvestition!“, so der Jungunternehmer. Neben handgefertigten Nachbauten von Schienenfahrzeugen und Fahrzeugteilen in Gartenbahn-Größe ist die Digitalisierung und Personalisierung der Lokomotiv-Modelle das Kerngeschäft vom bahnbegeisterten Blencke. Mit einem dafür notwendigen Decoder, den er auch direkt vertreibt, werden die Loks beispielsweise mit originalgetreuen Sounds ausgestattet. Für die echt wirkenden Effekte sind der Einbau spezieller Verdampfer und qualitativ hochwertiger Lautsprecher unerlässlich.

„Hierfür ist die persönliche Abstimmung zu den Wünschen meiner Kunden aus ganz Deutschland und den Niederlanden das A und O. Die Reparatur defekter Loks ist für mich eine Herzensangelegenheit.“, schmunzelt Tobias Blencke.

Es ist schon eine besondere Nische, die der junge Mann mit seiner Leidenschaft für Gartenbahnen besetzt. Doch die Nachfrage ist, laut Blencke, tendenziell steigend. Egal, in welcher Altersklasse.

Gartenbahn  
Blencke –  
Tobias Blencke



Foto: Luisa Carlsen

„Mit meinen Dampflok transportiere ich immer auch ein Stück Harzer Heimat in andere Regionen“, so Blencke. Ein Botschafter für Harzer Tradition und Handwerk!

Die Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH (IGZ) ist zentraler Ansprechpartner für Gründungsinteressierte im Landkreis Harz. Erfahrene, kompetente Gründungsbegleiter des IGZ beraten im Durchschnitt pro Jahr bis zu 250 Gründungswillige an den Standorten Wernigerode, Quedlinburg, Halberstadt.

Kontakt: Telefon: 03943 9356-00 oder per E-Mail: [gruendungsberatung@igz-wr.de](mailto:gruendungsberatung@igz-wr.de)

(Text: IGZ im Landkreis Harz GmbH)

## 100 % Information

Gründer:	Tobias Blencke
Landkreis/Ort:	Harz/Quedlinburg OT Gernrode
Unternehmen:	Gartenbahn Blencke
Gründungstermin:	15.04.2024
Unternehmensanschrift:	Gartenbahn Blencke Tobias Blencke Starenweg 3 06485 Quedlinburg OT Gernrode
Telefon:	0152 5419-4479
E-Mail:	<a href="mailto:info@gartenbahnblencke.de">info@gartenbahnblencke.de</a>
Website:	<a href="http://www.gartenbahnblencke.de">www.gartenbahnblencke.de</a>